

nung für das servitium regale. 1282 verfügt der König noch über mindestens ein Zehntel des Königsdienstes in dortiger Gegend (Reg. Imp. VI, 1702 ist danach entscheidend zu berichtigen), 1332 geht sie an Essener Stifter und Adlige über (M. zieht dafür das Essener Kettenbuch heran) und lebt so bis ins 15. Jh. als Abgabe der Hintersassen fort.

224. LUDWIG QUIDDE, 'Histoire de la paix publique en Allemagne au moyen âge' (Paris 1929) gibt ohne eigene neue Forschungen eine zusammenfassende Darstellung der Landfriedensbewegung von der germanischen Zeit bis zum 16. Jh. Bis zum 13. Jh. werden auch die französischen Verhältnisse berücksichtigt. Das Buch ist für weitere Kreise bestimmt, auf Anführung von Quellen und Literatur im einzelnen wird verzichtet. Nur am Schluß ist eine Bibliographie beigegeben.

225. L. HÜTTEBRÄUKER, 'Ein Kampf um das Lütticher Friedensgericht. Untersuchung von Prozeßschriften aus der Mitte des 14. Jh.s' im Arch. UF. 11 (1930), 258—281, untersucht drei im Auftrage des Bischofs Engelbert von Lüttich für den Papst ausgearbeitete Prozeßschriften, in denen das Friedensgericht des Lütticher Bischofs, das auf den i. J. 1082 für die Diözese Lüttich errichteten Gottesfrieden zurückgeht, gegen Anklagen verteidigt wird, die Herzog Johann III. von Brabant vor dem Papst gegen die Zuständigkeit des Gerichts und des Bischofs für sein Territorium erhoben hatte. H. bestimmt das Verhältnis der Prozeßschriften zueinander und weist ihre Entstehung zum J. 1350, nicht wie bisher angenommen 1349, nach; in das Jahr 1350 gehören auch je ein Brief an den Papst und die Kardinäle betreffs derselben Angelegenheit. Dadurch, daß die Schriften in den allgemeinen Zusammenhang eingeordnet werden, gewinnt die Verf. ein instruktives Bild von einer Episode in dem jahrhundertelangen Kampf um die Zuständigkeit des bischöflichen Friedensgerichts für das ganze Gebiet der Lütticher Diözese und dem Bestreben der brabantischen Fürsten, die bischöfliche Jurisdiktion aus ihrem Territorium auszuschalten; erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s fanden diese Auseinandersetzungen mit der endgültigen Festigung der Territorialstaaten ihr Ende und hörte die Bedeutung des Lütticher Friedensgerichtes auf. T. E. M.

226. Von dem wichtigen Werk von O. MARTIN, 'Histoire de la coutume de la Prévôté et Vicomté de Paris' (vgl. NA.